

Staatsrecht und Literatur

Ein Beitrag zu Thomas Manns 80. Geburtstag

Thomas Mann ist zeit seines Lebens ein politischer Mensch gewesen, der in zwei Erscheinungen, als Schriftsteller und als Dichter, an die Öffentlichkeit trat. Immer haben sich diese beiden Seiten seines Wesens gegenseitig ergänzt. Dabei ist das schriftstellerische und rednerische Element manchmal in das dichterische übergegangen, und in der dichterischen Gestaltung greift er ab und zu zum schriftstellerischen, ja geradezu journalistischen Ausdruck. Weniger als sein Bruder Heinrich, aber mehr als jeder Literat seiner Zeit ist Thomas Mann so ein *homme de lettres* geworden, ein Mensch, durch den die Literatur als geistiger Lebensraum eines Volkes den Vorhof der Politik bildet.

Bis zum ersten Weltkrieg ist das politische Element Thomas Manns konservativ und national. „Friedrich und die große Koalition“ und die „Betrachtungen eines Unpolitischen“ sind deutsch in einem beschränkten nationalliberal-fortschrittsparteilichen Sinne, deutsch und humanistisch, ein schwacher Nachhall der „Buddenbrooks“ und der „Königlichen Hoheit“. Die „Betrachtungen“ fesselten mitten im Kriege Menschen, denen *Ratbenaus* Schriften, wie z. B. die „Von commendenden Dingen“, zu rational, zu aktivistisch, zu aufregend waren. Sie übersahen, daß unter den „Betrachtungen“ eine suchende Strömung war. Sie waren fast erschrocken, als sich Thomas Mann in seinem großen Aufsatz „Von deutscher Republik“ Anfang der zwanziger Jahre zu einer vertieften humanistischen Demokratie bekannte, und konnten ihm kaum folgen, als er in der großen Krise vor 1933 das Bündnis von Bürgertum (nicht Bourgeoisie) und Sozialdemokratie forderte. Und so groß auch der Erfolg des „Zauberberg“ war — auf das deutsche politische Denken hat er keine stimulierende Wirkung ausgeübt. Dem Ansturm gewalttätiger Massen ist keine Literatur gewachsen. Im Straßenlärm verhallte 1932 Thomas Manns Rede über Goethe als „Repräsentant des bürgerlichen Zeitalters“, eine durchaus politisch gedachte Darstellung. Danach haben Thomas Mann und Adolf Hitler sich so ausgeschlossen wie Madame de Staël und Napoleon I., wie Victor Hugo und Napoleon III., wie Gerhart Hauptmann und Wilhelm II.

Was Thomas Mann während der nazistischen Diktatur in der Emigration geschrieben und gesprochen hat, ist dem deutschen Volke bis heute so gut wie unbekannt. Die *Bluboliteratur*, die *Baldur v. Schirach* mit dem Wort abtat: „Früher rochen alle Romane nach dem perversen Parfüm des unteren Kurfürstendamms, heute stinken sie nach Mist“, das „Wunschkind“ (ein Auflagenrekord von einer Million), die Kolbenheyer-Rotomontaden u. a. m. erfüllten das deutsche Volk mehr als die feste, klare Stimme Thomas Manns, die nicht nur in der Diktion der Gedankengänge, sondern auch in Vorstellungen, Assoziationen und Akzentuierungen aus einer anderen Welt, die fast fremd anmutete, zu kommen schien. Der Roman „Doktor Faustus“ setzte einen Schlußpunkt hinter die Entwicklung des politischen Denkens eines Mannes, der mehr als die Juristen und die Politiker recht behalten hat.

Mehr als die Juristen. Gleichzeitig mit den „Buddenbrooks“ publizierte *Georg Jellinek* sein Lebenswerk, die „Allgemeine Staatslehre“. Ein *mixtum compositum* von seichem Liberalismus, zurückgebliebener Soziologie, enzyklopädistischer Sammlung von Rechtslehren, Literaturgeschichte des Staatsromans und der Staatsutopie, kaum bis zum 19. Jahrhundert reichend, wurde sie, während Thomas Mann zum „Zauberberg“ aufstieg, die juristische Offenbarung unserer Universitätsausbildung. — Nach Jellinek kam der diabolische *Carl Schmitt*. Mit Plagiaten aus der romantischen Restauration nach 1815 beginnend, die alle auf die Diktatur hinausliefen, reduzierte er in vielen Schriften den Staat auf ein Freund-Feind-Verhältnis und gab so dem Schädeleinschlagen der Nazis die „wissenschaftliche“ Weihe. Breite angelegte soziologische Versuche einer Staatslehre,

wie die von *Waldecker* und *Heller*, blieben Versuche und Fragmente. Die Integrationslehre *Smends* entsprach, weil nur auf den Staat gerichtet, nicht der Wirklichkeit. Die Nazizeit hat an deutschen Universitäten viele Abwarter, Mitläufer und Propagandisten auf den Lehrstühlen der Hochschulen gesehen, aber nichts geleistet. Wo kein Recht ist, gibt es auch keine Rechtswissenschaft. Stellt man gegen dieses Zerrbild des Staates in der akademischen Literatur das Schaffen Thomas Manns im Roman, so ist die Frage, wo mehr für die Erkenntnis unseres Gemeinwesens getan wurde, leicht zu beantworten. Als ich 1948 meine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen konnte, habe ich am 20. Dezember jenes Jahres an der Universität Frankfurt a. M. eine Vorlesung gehalten, die, zu keiner Erinnerungsfeier gedacht, *Thomas Manns* Figur im Verhältnis von Staatsrecht und Literatur neben *Gerhart Hauptmann* und *Hermann Hesse* zu zeichnen versuchte. Ich sagte:

„Wenn man den Umfang der Problematik des Staatsrechtes in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts abmißt, drängt sich unwiderstehlich der Versuch zu einer Zusammenfassung auf. Man könnte diese Zusammenfassung durch einen Vergleich der Grundanschauungen der einzelnen Gelehrten und der von ihnen geschaffenen Rechtssysteme vornehmen. Man könnte auch ohne Rücksicht auf die einzelnen Schriftsteller kategorial feststellen, daß das Staatsrecht des 20. Jahrhunderts immer Völkerrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht und weite Teile des Wirtschafts- und Sozialrechtes, die man bisher als zum Privatrechte gehörend betrachtet hatte, umfaßt, und dabei durch die Jahrzehnte ein ständiges Vorrücken des öffentlichen Rechtes gegenüber dem Privatrechte konstatieren. Man könnte material subjektives und objektives, öffentliches und privates, organisches und funktionales, herrschaftliches und vertragliches, individuelles und kollektives, Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Staatsrecht gegeneinander abwägen. Man könnte beide Betrachtungsarten, die kategoriale und die materiale, miteinander verbinden, und man würde am Ende doch finden, daß man damit, hingesehen auf die Substanz der Problematik, an der Oberfläche hängenbleibt. Deshalb muß uns bei der Bestimmung des Umfanges dieser Problematik die Frage nach dem Ursprünge und der Erzeugung des Staatsrechtes mehr interessieren als jede andere Fragestellung.

Dabei nehmen wir zunächst einmal wahr, daß das Staatsrecht keine Bindung an den jeweiligen Staat aufweist. So unentbehrlich und vorteilhaft eine tüchtige Kenntnis des positiven, in einem jeweiligen Staate jeweils geltenden Staatsrechtes ist, so sehr tritt gerade dadurch der allgemeine Charakter der Probleme hervor. Es gibt allgemeine Tendenzen der staatsrechtlichen Entwicklung, z. B. der Menschenrechte, und diese allgemeinen Tendenzen zeigen sich auch dann, wenn ein jeweiliger Staat diese Rechtsfiguren und Rechtsinhalte verneint... Von den Folgen der Verneinung der Menschenrechte für das deutsche Volk zu sprechen, halte ich im Augenblick für überflüssig. Aus diesen Überlegungen ergibt sich der Schluß, daß ein allgemeiner Ursprung der Problematik des Staatsrechtes vorhanden sein muß. Wer aber ist der Träger dieses Ursprunges?

Schauen wir auf das Leben der Staaten, so sehen wir als solche Träger allgemein Gesellschaft und Politik. Deshalb gehören die Soziologie als Wissenschaft von der Gesellschaft und die Wissenschaft von der Politik zu den ersten Voraussetzungen der Erforschung der Ursprünge staatsrechtlicher Erscheinungen. Innerhalb von Gesellschaft und Politik treten spezifische Aktionseinheiten von Menschen auf: Nationalversammlungen schaffen Verfassungen, Staatsgerichtshöfe legen die Verfassungen aus, Parlamente verabschieden Gesetze, ordentliche und Verwaltungsgerichte entscheiden über die rechtlich zulässige Anwendung der Gesetze durch die Behörden, Kabinette schaffen Regierungsakte, Völker entscheiden durch Wahlen über das Bestehen der Kabinette, Behörden setzen Verwaltungsakte, Personen und Korporationen bestätigen oder verwerfen sie, Gerichte verkünden Rechtserkenntnisse und das Volk insgesamt akzeptiert diese Rechtserkenntnisse oder akzeptiert sie nicht.

Letztlich bleibt also eine psychologische Quelle als Ursprungsnorm. Diese psychologische Quelle ist das Rechtsgefühl, und dieses Rechtsgefühl liegt als Ursprungselement des Staatsrechtes in der Psychologie des Menschen. Natürlich setzt sich dieses Rechtsgefühl, rein psychologisch gesehen, aus Wahrnehmung und Empfindung, Lust und Unlust, Bewußtsein und Überzeugung zusammen. Es äußert sich als Egoismus oder Altruismus, verallgemeinert sich zur Sitte, steigert sich über den Affekt zur sittlichen Forderung, kennt Schwäche und Verirrung und tritt ganz deutlich bei großen Prozessen, z. B. bei großen Schwurgerichtsprozessen oder großen Verhandlungen vor den Staatsgerichtshöfen, als emotionales und intellektuelles Element des Rechtsbewußtseins, das die juristischen oder politischen Handlungen gebiert, auf. Mag man vom Standpunkte der Massenpsychologie dabei material und kausal gebundene Gruppenbewegungen feststellen oder nicht — keine noch so exakte nachträgliche Untersuchung eines politischen Feldes kommt über die Tatsache hinweg, daß letzten Endes der Mensch, der einzelne Mensch, Träger der staatsrechtlich erheblichen Handlung ist. Auch wo ein Rechtswerdungsprozeß, z. B. ein Gesetzgebungsvorgang, viele psychologische Stufen des Rechtsgefühles durchläuft, steht am Ende doch immer einer, der Vorsitzende oder das Mitglied eines Kabinetts oder der Berichterstatter eines Parlamentsausschusses, der die Verantwortung trägt und nach dem außerordentlich zutreffend im angelsächsischen Rechte dann das Gesetz genannt wird.

Das Rechtsgefühl als psychologisches Ursprungselement des Staatsrechtes aber ist stets in einen geistigen Gesamtprozeß der Menschen eingebettet; und kein geringerer als *Harold Laski* hat darauf hingewiesen, daß es für den Staatsrechtler kein anderes Mittel gibt, die Topik verschiedener Ursprungselemente der staatsrechtlichen Entwicklung zu erfassen, als die Literatur. Literatur ist in der englischen Sprache ein einheitlicher Ausdruck. Im Deutschen haben wir aber Literatur immer von Dichtung unterschieden. Vielleicht kann man den Unterschied durch Beschreibung und Gestaltung kennzeichnen. Ich möchte deshalb alles, was Literatur im deutschen Sinne ist, auslassen und mich dem Zusammenhange von Staatsrecht und Literatur nur im Sinne eines Zusammenhanges von Staatsrecht und Dichtung zuwenden. Wir haben es dann also mit zwei verschiedenen Arten der Gestaltung geistiger Gegenstände zu tun, nämlich der juristischen Wertung und der künstlerischen Gestaltung. Dieser Zusammenhang mag auf den ersten Blick überraschen. Aber er gehört zu den Notwendigkeiten, deren Erkenntnis uns im Verlaufe eines Jahrhunderts in einer beinahe unbegreiflichen Art und Weise verlorengegangen ist, er gehört zu den Verlusten, die so viele Schwächen erklären, die nach meiner Überzeugung überwunden werden müssen. Denn schaut man über die Jahrhunderte in die Staatswissenschaft hinein, so wird man feststellen können, daß dieser Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Dichtung immer vorhanden war und daß das Staatsrecht seine stärksten Impulse aus der Dichtung empfangen hat.“

„Aber wir sollten noch etwas mehr tun. Wir Juristen sollten die Augen öffnen und sehen, was seit 50 Jahren nicht beachtet worden ist, wir sollten die ungeheure Fülle der modernen Dichtung an juristischen Problemen wahrnehmen und versuchen, aus dieser Fülle neue rechtsbildende Kräfte zu gewinnen. Überschaut man die ganze moderne Literatur etwa seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, so dringt diese Fülle geradezu erdrückend auf den Juristen ein. Es ist nicht nur ganz falsch, diese Erscheinungen mit einer ärgerlichen Handbewegung des Fachmannes gegen die Skribenten beiseite zu schieben, sondern beweist auch eine bedauerliche historische Unbildung, wenn man so tut, als ob die moderne Dichtung die Juristen nichts anginge. Aus Lyrik, Roman, Tragödie und Komödie treten uns die Problematik des Gerichtes von Menschen über Menschen, des Richters, des Verbrechers entgegen; der Prozeß, insbesondere die Voruntersuchung, erscheinen in einem fragwürdigen Lichte; das Urteil bricht oft vor der Pilatus-Frage „Was ist Wahrheit?“ zusammen; das Verbrechen, der Betrug, der Diebstahl, der

Meineid, der Totschlag, der Mord, oft mit Selbstmord verbunden, klagen nicht nur den Täter, sondern auch die Gesellschaft an; der Strafvollzug wird selbst in seiner modernsten Form, dem Strafvollzuge in Stufen, mit Rätseln umgeben; die Jugendlichen und die Frauen als Verbrecher bilden besondere Probleme. Und alles in allem genommen, wird dann für den Staat als Rechtsordnung die Existenzfrage gestellt: Kann der Staat Recht schaffen? Ist das Gesetz Recht? Ist das gesprochene Recht richtiges Recht? Ist richtiges Recht gerechtes Recht? So ergibt sich eine Fragestellung aus der anderen, und so erhebt sich die Forderung, die meistens in erster Linie an die Gesetzgebung gestellt wird: Schafft Gerechtigkeit! Ich möchte diese Lage nur mit einigen Beispielen aus der deutschen Dichtung kennzeichnen, obgleich ich mir bewußt bin, daß ich damit wirklich nur eine Skizze dessen geben kann, was in der Weltliteratur über das Thema Staatsrecht und Literatur gerade für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts vorhanden ist.“

„Bei Thomas Mann sehe ich drei Stufen der Auffassung der juristischen Probleme des Staates. Der Roman „Königliche Hoheit“, 1909 erschienen, ist die Stufe der geruhigen und besinnlichen Betrachtung, der Roman „Der Zauberberg“, 1925 erschienen, die Stufe des krankhaften Aufgewühltseins, der Roman „Doktor Faustus“ — 1947 — die Stufe der deutschen Tragödie. „Königliche Hoheit“ zeigt uns ein Staatswesen wie etwa Mecklenburg in den Jahren von 1900 bis 1910. Wir hören eine Thronrede des Großherzogs, wir vernehmen den Vortrag des Staats- und Hausministers vor dem Mitregenten, wir erleben, wie durch die Heirat des Mitregenten mit einer vermögenden amerikanischen Dame der Staat finanziell saniert wird; wir sehen einen verblüffenden Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen, der sozialen und der rechtlichen Entwicklung. Wenn über die minutiösen Einzelheiten des Rechtes der Thronfolge und des Hofzeremoniells berichtet wird, so haben wir heute dabei das Gefühl der Vergänglichkeit auch der vielleicht schönsten und menschlich sympathischsten Staatsform. Wenn aber in Thronrede und Ministervortrag die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, den Staatsfinanzen, der Funktion des Parlamentes und der Regierung, dem Rechtsgefühl der Regierenden und der Regierten dargestellt werden, so drängt sich uns für damals die Notwendigkeit der Reform und für heute die Unhaltbarkeit dieser Rechtszustände auf. Die handelnden Personen sind dabei in ihren einzelnen Charakterzügen geradezu juristisch transparente Erscheinungen. Hören Sie dafür den Schluß. Der Mitregent sagt zu seiner gefürsteten Gattin angesichts der Treuekundgebung des Volkes vor dem Residenzschloß:

„Horch, Imma, wie dankbar sie sind, weil wir ihre Not und Bedrängnis nicht vergessen haben. So viele Menschen! Da stehen sie und rufen herauf. Viele davon sind sicher Kujone und führen einander auf den Leim und bedürfen dringlich der Erhebung über den Wochentag und seine Sachlichkeit. Aber wenn man dabei sich ihrer Not und Bedrängnis nicht fremd zeigt, so sind sie sehr dankbar.“

Und die Fürstin antwortet:

„Aber wir sind so dumm und alleine, Prinz, auf der Menschheit Höhen, wre Dr. Überbein immer gesagt haben soll, und wissen gar nichts vom Leben!“

Darauf die Schlußbemerkung des Regenten:

„Gar nichts, kleine Imma? Aber was ist es dann, was Dir endlich Vertrauen zu mir gemacht und mich so zu wirklichen Studien über die öffentliche Wohlfahrt geführt hat? Weiß der gar nichts vom Leben, der von der Liebe weiß? Das soll fortan unsere Sache sein: beides, Hoheit und Liebe, — ein strenges Glück.“ —

Diese geruhige und besinnliche Staatswelt ist 1925 im „Zauberberg“ vernichtet. Hans Castorp, ein Bürgersohn aus dieser Welt des Romans „Königliche Hoheit“, erlebt in einem Davoser Sanatorium zwei Lehrer, den italienischen Ingenieur Settembrini und den galizischen Professor Leo Naphta. In dem Kapitel „Noch jemand“ entwickelt Settembrini die Fortschrittstheorie des liberalen Staates. Staatsrecht, Vernunftrecht, Völkerrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit bilden eine Einheit. Sie haben nur einen rechtlichen Zweck, die Verwirklichung der Freiheit des Individuums. Die Mittel dazu sind

beschränkt, aber trotz ihrer Beschränkung ist der Zivilisationskrieg zur Befreiung unterdrückter Nationen erlaubt. Dem stellt sich Naphta in dem Kapitel „Vom Gottesstaat und übler Erlösung“ entgegen. „Ihr Abscheu gegen den Krieg ist logisch abrupt, solange sie ihn nicht beim Staate selbst beginnen lassen“, hatte Naphta Settembrini schon bei der Diskussion seiner völkerbeglückenden Vernunftrechtsideen entgegengeschleudert. Dann holt er zur Zeichnung seines Weltbildes aus. Er beginnt mit der Schrift des Papstes Innozenz III. „De miseria humanae conditionis“, „Vom Elend menschlichen Lebens“, und legt mit Papst Gregors Auffassung einer hierarchischen Ordnung der Armut, die kein Privateigentum kennt, das Bild eines modernen, hierarchisch geordneten kommunistischen Weltstaates dar. Denn nach seiner Auffassung fällt, der Untergang der Menschenrechts exakt mit der Geschichte des bürgerlichen Geistes zusammen. Glaube, nicht Erkenntnis, ist die Triebfeder des kommunistischen Weltstaates. Wahr ist, was dem Menschen frommt. So sehr auch Settembrini gegen die Konsequenz protestiert, die sich daraus ergibt — „Gut, wahr und gerecht ist, was dem Staate frommt“ —, Naphta stellt den Gehorsam als die tiefste Lust und den Terror als das sittlichste Mittel zur Erzwingung des Gehorsams dar. Und da der Zweck des Staates das Gesetz des Sittlichen ist, meint Naphta, sei eine jede Justiz, die nicht den Tod des Gegners als letztes Ende der Askese für die Herrschaft verlangt, absurd. Settembrini bemerkt dazu, halb bissig, halb resigniert: Roma locuta, aber er fährt nicht fort: causa finita est. An anderer Stelle sagt der Dichter seine eigene Antwort: „Der Mensch soll um der Güte und Liebe willen dem Tode keine Herrschaft einräumen über seine Gedanken.“

„Doktor Faustus“ ist ein doppelsinniges Werk. Es transferiert die Staatsphilosophie von *Friedrich Nietzsche* in die Kompositionsprobleme und die Harmonielehre der modernen Musik, sieht im Musikalischen das eigentliche Wesen der Deutschen und nimmt für diese moderne Erscheinung des Musikalischen das alte Thema des Bündnisses mit dem Teufel auf. Der Erzähler dieser Geschichte, der Gymnasialprofessor Serenus Zeitblom, verbindet damit die Geschichte des Diktaturstaates. Wie bei jedem Roman ist es auch hier unmöglich, mit einzelnen Sätzen den ganzen Sinn wiederzugeben. Der deutsche Tonsetzer Adrian Leverkühn, dieses Symbol deutschen Wesens, stirbt im Wahnsinn. Serenus Zeitblom aber sagt von Deutschland selbst am Ende: „Wann wird aus letzter Hoffnungslosigkeit ein Wunder, das über den Glauben geht, das Licht der Hoffnung, tagen?“

Ich möchte das nicht kommentieren, aber ich möchte noch einmal die drei Stufen menschlicher Gehalte der letzten Rechtfertigung des Staatsrechtes im dichterischen Werke Thomas Manns nebeneinander stellen: Hoheit und Liebe, Güte und Liebe, die dem Tode, der sich aus der Vorherrschaft des Glaubens über das Erkennen ergibt, keine Herrschaft über die Gedanken gestattet, und zuletzt ein Wunder, das über den Glauben geht.“

Der moderne Staat kann nicht durch ein Wunder gerettet werden. Auch nicht durch den Glauben. Aber wenn er nicht für die Milliarden in allen Teilen der Welt ein Licht der Hoffnung ist, wird er untergehen.

THOMAS MANN

Demokratie ist der menschliche Ausgleich zwischen einem logischen Gegensatz, die Versöhnung von Freiheit und Gleichheit, der individuellen Werte und der Anforderungen der Gesellschaft. Dieser Ausgleich aber ist niemals vollendet und endgültig erreicht, er bleibt eine immer aufs neue zu lösende Aufgabe der Humanität. Und wir fühlen, daß heute in der Verbindung von Freiheit und Gleichheit das Schwergewicht sich nach der Seite der Gleichheit und der ökonomischen Gerechtigkeit, vom Individuellen also nach der Seite des Sozialen verlagert. Die soziale Demokratie ist heute an der Tagesordnung.